



# A m t s b l a t t

## für den

### Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 31

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2018

42. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 31. Oktober 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26. September 2018

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wörpe“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26. September 2018

*(Hinweis: Die Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - [www.lk-row.de/naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/naturschutzgebiete) - heruntergeladen werden.)*

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Stadt Visselhövede vom 27. September 2018

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Landgut Stemmen) vom 31. Oktober 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 6. September 2018

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Landgut Stemmen“ der Gemeinde Stemmen vom 31. Oktober 2018

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 26. Oktober 2018

Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme vom 26. Oktober 2018

### **D. Berichtigungen**

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### **Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Die Fa. ENERGIE 3000 GmbH, vertreten durch Herrn Horst Mangels, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt hat am 11.05.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung einer Windenergieanlage beantragt.

Geplant ist die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E101 mit folgenden Maßen:

- Nabenhöhe 99 m
- Rotordurchmesser 101 m
- Gesamthöhe 150 m
- Leistung 3,05 MW

mit dazugehörigen Zuwegungs- und Aufstellungsflächen.

Der Standort der Anlage befindet sich im bereits vorhandenen Windpark Sandbostel (nördlich der Beverner Straße und südlich der bereits vorhandenen Anlagen - Flurstück 135/22 der Flur 5 von Sandbostel). Die Anlage soll im Herbst/Winter 2018 in Betrieb gehen.

Zudem befinden sich in diesem Windpark noch 5 weitere Windenergieanlagen. Insgesamt wären damit nach Durchführung der Maßnahme 6 Windenergieanlagen vorhanden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) ist während des laufenden Verfahrens geändert worden. Da die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 UVPG vorliegen, ist das Verfahren nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. Die Gesetzesänderung beinhaltet auch eine Änderung der fortlaufenden Nummerierung der Vorschriften; insofern wird zu Vermeidung von Irritationen der Begriff UVPG(alt) verwendet.

Das Vorhaben ist als Windfarm mit insgesamt 6 Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m eine Anlage, die unter Nr. 1.6 der Anlage 1 UVPG(alt) aufgeführt ist. Für die Errichtung der bereits vorhandenen Anlagen war eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Gemäß § 3 e UVPG(alt) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG(alt) ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für die Erweiterung der Windfarm erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit weniger als 20 Windkraftanlagen fallen zudem unter Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. 1440) und unterliegen daher grundsätzlich nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der 4. BImSchV allerdings ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 01.06.2018 bei der Gemeinde Sandbostel, der Samtgemeinde Selsingen, der Stadt Bremervörde sowie dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegt und konnte eingesehen werden. Zudem wurden die Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 02.07.2018 sind keine Einwendungen eingegangen, sodass der Erörterungstermin vom 15.08.2018 abgesagt wurde.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigungen mit Bescheid vom 03.09.2018 zu erteilen. Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) (in der zurzeit gültigen Fassung), eingereicht werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

**vom 06.11.2018 bis zum 19.11.2018**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind im genannten Zeitraum im Anschluss an die auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter „Verwaltung & Politik - Kreisverwaltung - Bekanntmachungen“ eingestellte Bekanntmachung bereitgestellt.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 31.10.2018

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Franzhorn" in der Gemeinde Gnarrenburg  
im Landkreis Rotenburg (Wümme)  
vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Franzhorn" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" auf sandig-lehmigem Standort über Geschiebelehm. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme).  
Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Kleinere Nadelholzforsten vorwiegend aus Fichte sind eingestreut. Im Süden liegen zwei größere Grünlandflächen im Brachestadium.  
Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen. Im südöstlichen Teilgebiet schließen sich Riede, Röhrichte und Sümpfe, Sumpfwälder und im Norden eine quellige Nasswiese an die Stillgewässer an.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" (DE 2519-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie<sup>3</sup>).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 183 ha.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und im Naturwald dauerhaft ungenutzten und der natürlichen Entwicklung überlassenen Erlen-Eschen-Auwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern, feuchten Eichen- und Eichenmischwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern auf größtenteils historisch alten Waldstandorten, teilweise mit Vorkommen von Quellbereichen,
  2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichen,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
  5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Franzhorn" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel),
  2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
    - b) 9120 - Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme  
als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
    - c) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
    - d) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>4</sup>),
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
24. das Reiten,
25. die fischereiliche Nutzung.

<sup>4</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 ( Nds. GVBl. 2002, S. 112).

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Dokumentation der im NSG befindlichen Hügelgräber gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  5. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  11. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  12. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  14. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für forstwirtschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von

1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen

nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben

- a) ohne Grünland umzubrechen,
- b) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
- c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
- d) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
- e) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
- f) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
- g) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- h) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von d), g) und h) zulassen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG außerhalb der Naturwaldflächen

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
- b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- g) keine Düngungsmaßnahmen,
- h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
- b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,

- d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 a) bis g) und j), jedoch zusätzlich mit folgender Auflage  
bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 - 405-64210-56.1 - VORIS 79100). Zusätzlich gelten die Vorgaben aus Nr. 2 auf den Waldflächen der NLF mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190 und die Vorgaben aus der Nr. 3 auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9120.
- Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"<sup>5</sup> zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit <sup>6</sup>Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald<sup>6</sup>.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz auf ihren Eigentumsflächen durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

<sup>5</sup> Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100.

<sup>6</sup> Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106 ff).

- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

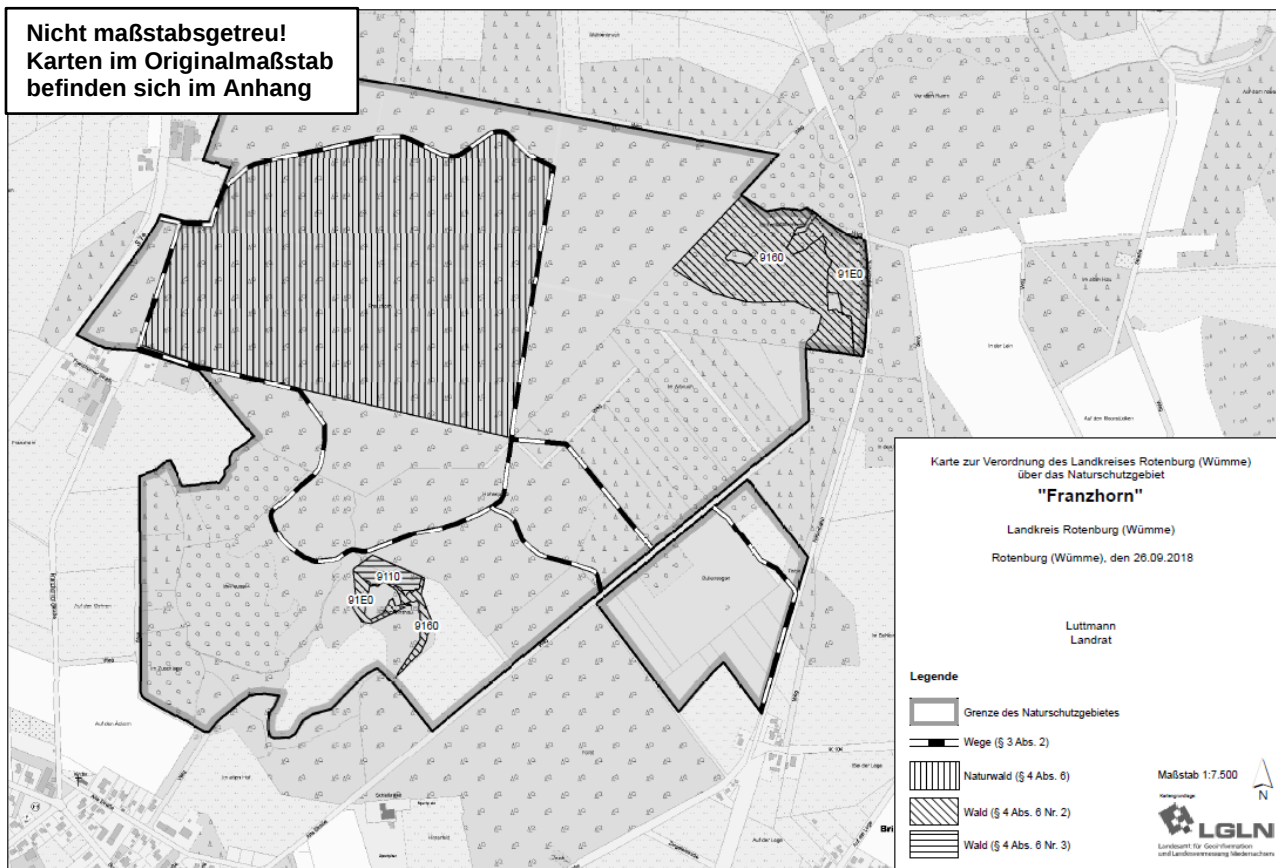
### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

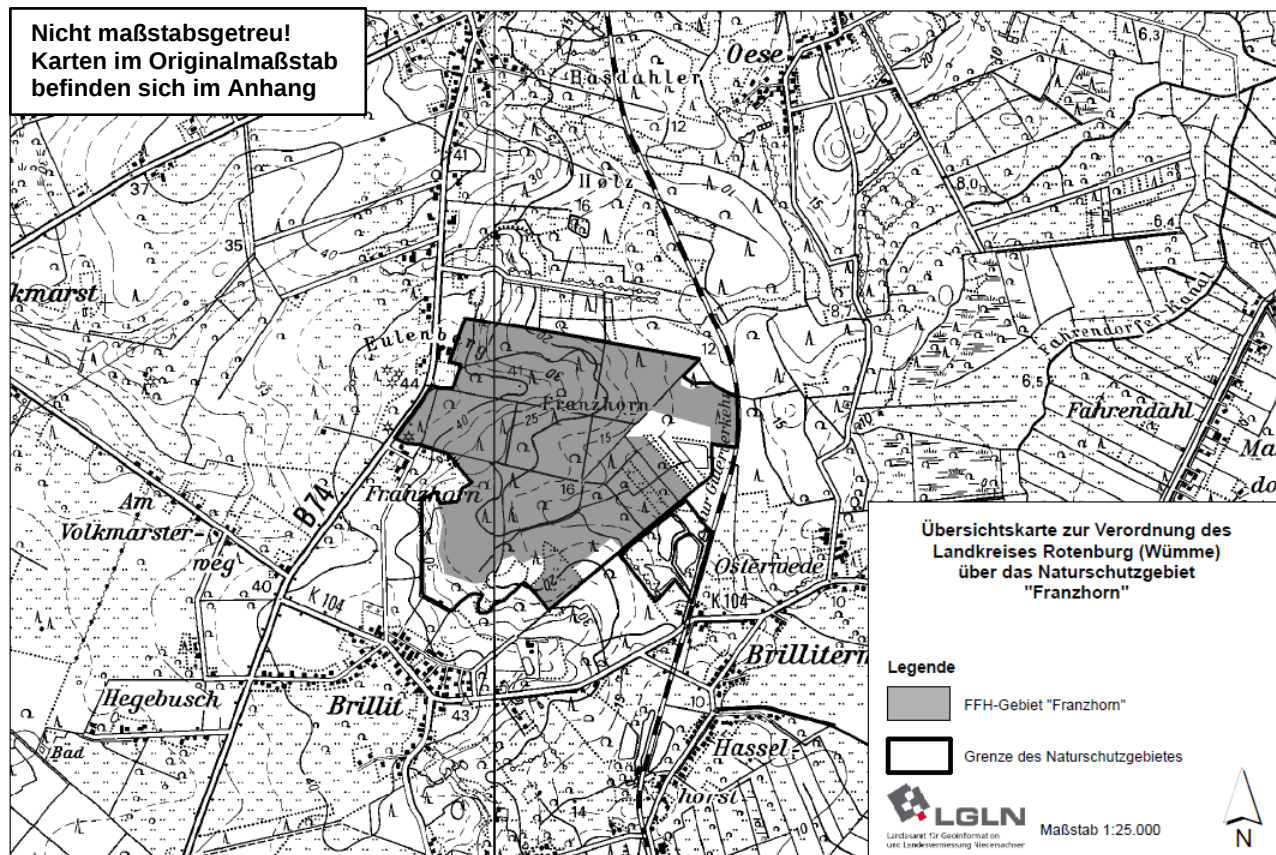
Rotenburg (Wümme), den 26.09.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat

Nicht maßstabsgetreu!  
Karten im Originalmaßstab  
befinden sich im Anhang



Nicht maßstabsgetreu!  
Karten im Originalmaßstab  
befinden sich im Anhang



**Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wörpe"  
in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)  
vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2, 29, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>7</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1 Nr. 2, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>8</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Wörpe" erklärt.
- (2) Der GLB befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17 - 18 m.
- (3) Die Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der GLB umfasst das im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" (DE2718-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)<sup>9</sup>.
- (5) Der GLB hat eine Größe von ca. 2 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des GLB ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als naturnahes Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Fluss- und Meererneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerböschungen und ungenutzten Uferstrandstreifen mit Röhrichen, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
  3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im GLB.
- (3) Der GLB ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des GLB im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

<sup>7</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>8</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>9</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

1. insbesondere des Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" (Anhang I FFH-Richtlinie) als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) am Ufer der Wörpe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
  - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)  
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
  - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)  
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
  - c) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Wörpe (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur, strukturreiche Gewässerrandstreifen, Ruhebereiche bzw. störungs-/ nutzungsfreien Zone und eine hohe Gewässergüte) sowie Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang des Gewässers im Sinne des Biotopverbunds.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des GLB sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  4. die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wörpe und zu wissenschaftlichen Zwecken,
  5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
  6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wörpe unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung nach folgenden Vorgaben:
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie
  3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
- Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wörpe durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB sowie zur weiteren Information über den GLB.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für den GLB dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

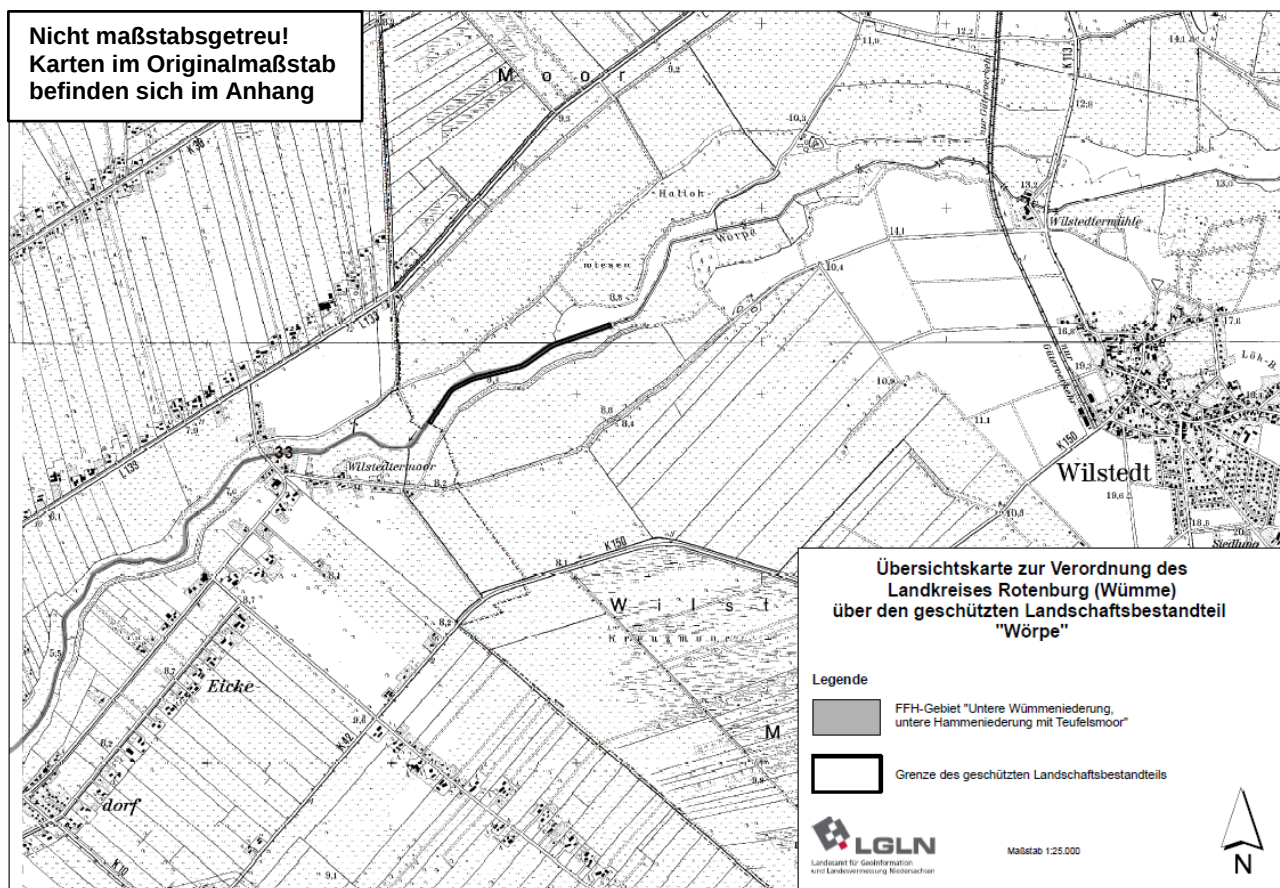
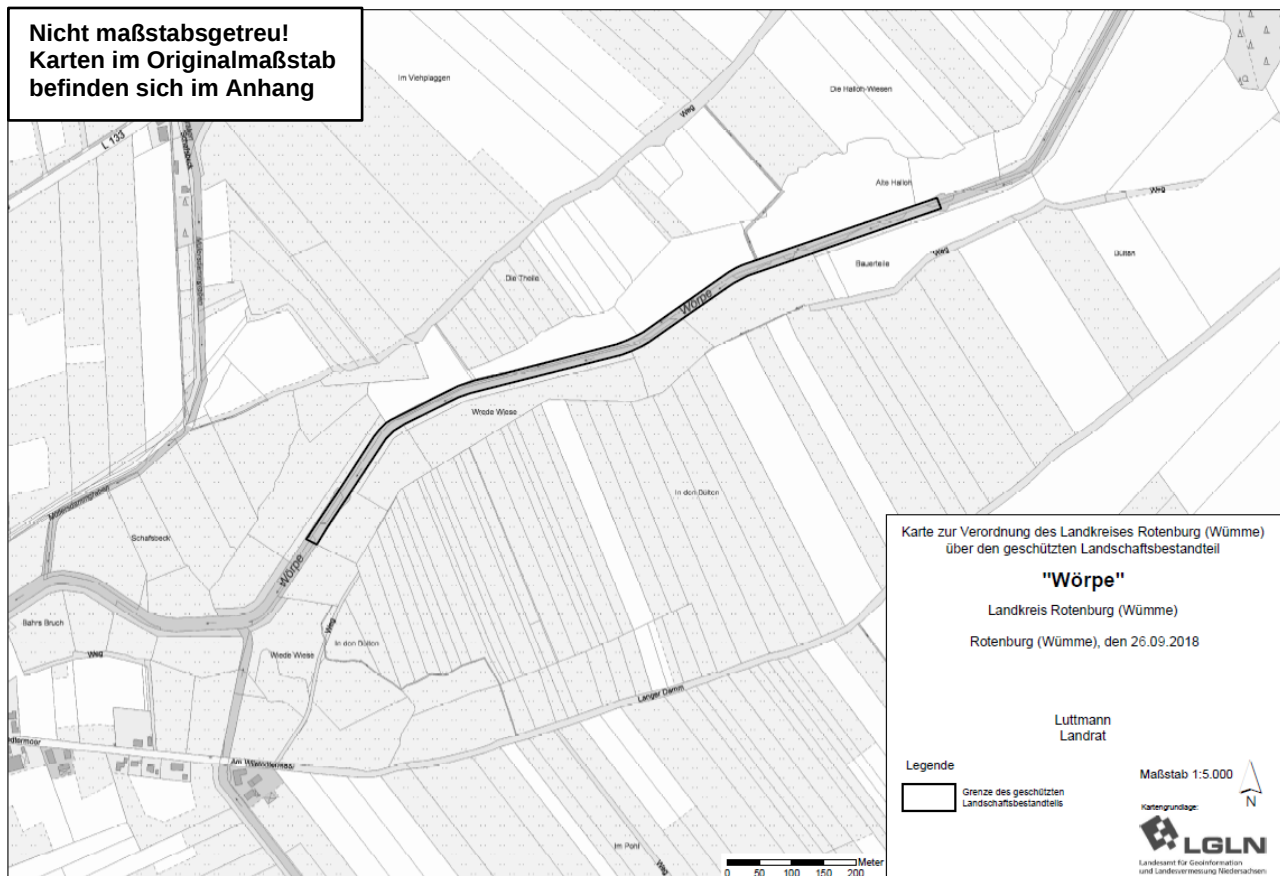
Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat



## Anhang Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                           | <b>Gebühr</b>  |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>1</b>        | <b>Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage</b>                                                                 |                |
| 1.1             | Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm                                                                                     | 2,98 €         |
| 1.2             | Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren | 10,00 €        |
| <b>2</b>        | <b>Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen</b>                                                            |                |
| 2.1             | Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlammes                       | 76,50 €        |
| 2.2             | Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers                  | 85,10 €        |
|                 | <b>Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben</b>                                                                          |                |
| 2.3             | Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)                                                                    | 77,79 €/Stck.  |
| 2.4             | Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)                                                            | 77,79 €/Stck.  |
| 2.5             | Grubenreinigung - wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen    | 77,79 €/Stck.  |
| 2.6             | Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 - 18:00 h)                                                              | 23,35 €/Stck.  |
| 2.7             | Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 - 06:00 h)                                                              | 68,59 €/Stck.  |
| 2.8             | Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen                                                                                  | 102,48 €/Stck. |
| 2.9             | Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet.       | 51,35 €/Std.   |
| 2.10            | Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge)                                                                              | entfällt       |
| 2.11            | Fehlfahrten - bei nicht durchzuführender Entleerung                                                                         | 97,43 €/Stck.  |
| <b>3</b>        | <b>Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit</b>                                     | <b>12,40 €</b> |

## § 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2019** in Kraft.

Visselhövede, den 27. September 2018

Ralf Goebel  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

---

### **Jahresabschluss 2013 der Stadt Visselhövede**

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Jahresabschluss 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin (Franka Strehse) uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 in der Zeit vom

**07.11.2018 bis 15.11.2018**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Visselhövede, Fachbereich Finanzen, Marktplatz 2, Zimmer E05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Alternativ kann der Jahresabschluss auch auf der Internetseite der Stadt Visselhövede

<http://www.visselhoevede.de/rathaus/satzungen-verordnungen/finanzen-und-wirtschaft.html>

eingesehen werden.

Stadt Visselhövede  
Der Bürgermeister

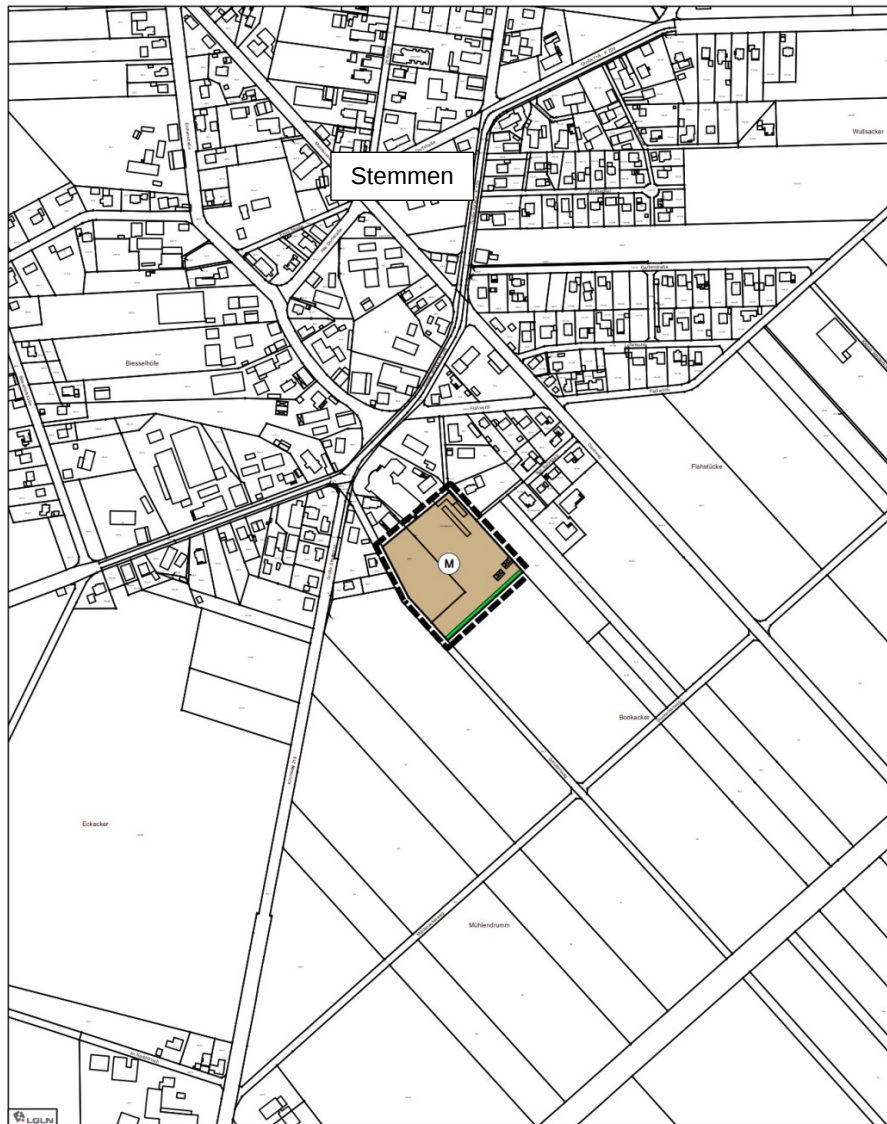
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

---

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Landgut Stemmen)**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 09.10.2018 - Az.: 63 ROW-61 72 60 / 216 - die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 26.04.2018 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungs-plan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Lauenbrück, den 31.10.2018

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

# **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 06.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30, Kurze Straße 5 in Sittensen und Kalber Straße 1 b in Tiste.  
Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

## **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
  - a. ab einem Lebensalter von 8 Wochen in die Krippe,
  - b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
  - c. ab Einschulung in die ergänzende Betreuung,soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

## **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.

## **§ 5 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiedenzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 24 Stunden symptomfrei sind.

## § 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

## § 8

### Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

**Kindertagesstätte Drosselgasse:**

|                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| <u>Vormittags</u> | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Frühdienst:       | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
| Mittagsdienst I   | 12.00 Uhr - 12.30 Uhr |
| Mittagsdienst II  | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |

### Ganztagsgruppe

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| ist möglich von | 08.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Frühdienst:     | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
| Spätdienst:     | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |

## Krippenbetreuung

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| ist möglich von | 08.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Frühdienst:     | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
| Spätdienst:     | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |

**Kindertagesstätte Ostlandstraße:**

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Integrationsgruppe | 07.30 Uhr - 15.00 Uhr |
| Frühdienst:        | 07.00 Uhr - 07.30 Uhr |
| Mittagsdienst II   | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |

## Ganztagsgruppe I

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

## Ganztagsgruppe II

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| ist möglich von | 08.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Frühdienst:     | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
| Spätdienst:     | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |

## Krippenbetreuung

|                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| ist möglich von | 08.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Frühdienst:     | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |

### **Kindertagesstätte Tiste:**

#### **Krippenbetreuung Gruppe 1**

ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

#### **Krippenbetreuung Gruppe 2**

ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

#### **Krippenbetreuung Gruppe 3**

ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

#### **Kindergartengruppe**

ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

### **Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen**

Montag - Freitag 07.15 Uhr - 08.15 Uhr

Montag - Donnerstag 15.15 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

## **§ 9**

### **Betreuungsarten**

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang Rechnung gestellt.

## **§ 11**

### **Feriendienst**

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.

- (2) Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein kostenpflichtiger Feriendienst in den Kindertagesstätten eingerichtet. Die beiden kommunalen Kindertagesstätten und die evangelische Kindertagesstätte wechseln sich während dieser Zeit in der Betreuung ab, sodass die Kinder berufstätiger Eltern insgesamt für 4 Wochen durchgehend betreut werden können. Auch schulpflichtige Kinder können hieran teilnehmen, wenn die Schule später beginnt als das Betreuungsjahr endet.
- (3) Die Krippenkinder und Integrationskinder werden in den Kindergartenferien ausschließlich in der eigenen Kindertagesstätte betreut.
- (4) Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien wird die Hälfte einer Monatsgebühr zusätzlich zu den laufenden Krippegebühren erhoben. Dies gilt nicht für von Gebühren befreite Kinder. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (6) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen o. ä. geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig informiert, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte an diesem Tag nicht stattfinden kann.

## **§ 12 Besuchsregelung/Kündigung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (4) Kündigungen der Regelbetreuungszeiten bzw. des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

## **§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 01.08.2017 außer Kraft

Sittensen, den 6. September 2018

Miesner  
Verwaltungsfachangestellter

### **Anlage I**

#### **Gebührentabelle**

**nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten  
in der Samtgemeinde Sittensen**

#### **Teil I**

#### **Allgemeine Gebührenpflicht**

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertagesstätten, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung.
7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

## Teil II

### Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes
  - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
  - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
  - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:

Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition

./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr

./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird

./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer mit Nachweis auch mehr absetzbar

: 12 (Monate)

: 4.000,-- €

x Höchstbetrag

+ Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst

+ Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

## Teil III

### Krippe

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.
2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

| Betreuungszeiten    | Mindestsatz | Höchstsatz |
|---------------------|-------------|------------|
| 08.00 bis 12.00 Uhr | 100,00 €    | 308,00 €   |
| 08.00 bis 15.00 Uhr | 152,00 €    | 403,00 €   |
| 08.00 bis 16.00 Uhr | 173,00 €    | 443,00 €   |
| 08.00 bis 17.00 Uhr | 195,00 €    | 483,00 €   |

3. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

| Betreuungszeiten  | Gebühren |
|-------------------|----------|
| 12.00 - 15.00 Uhr | 8,70 €   |
| 12.00 - 16.00 Uhr | 11,60 €  |
| 12.00 - 17.00 Uhr | 14,50 €  |

4. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
5. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergarten-Gruppe wechseln, so ist ab dem nächsten Monatsersten keine Gebühr zu entrichten.

**Teil IV**  
**Kindergarten**

1. Für Kinder wird ab dem ersten Tag des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung, keine Gebühr für die Betreuung erhoben. Die Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich.
2. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.
3. Sobald die Kinder im Kindergarten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, werden sie mittags gepflegt.

**Teil V**  
**Ergänzende Tagesbetreuung**

Gebühren für die Betreuung „Hort“

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Gebühr beträgt von Montag bis Donnerstag 4,00 Euro je Nachmittag und am Freitag 8,00 Euro.

Gebühren für die Frühbetreuung

Die Gebühr beträgt 22,50 Euro monatlich.

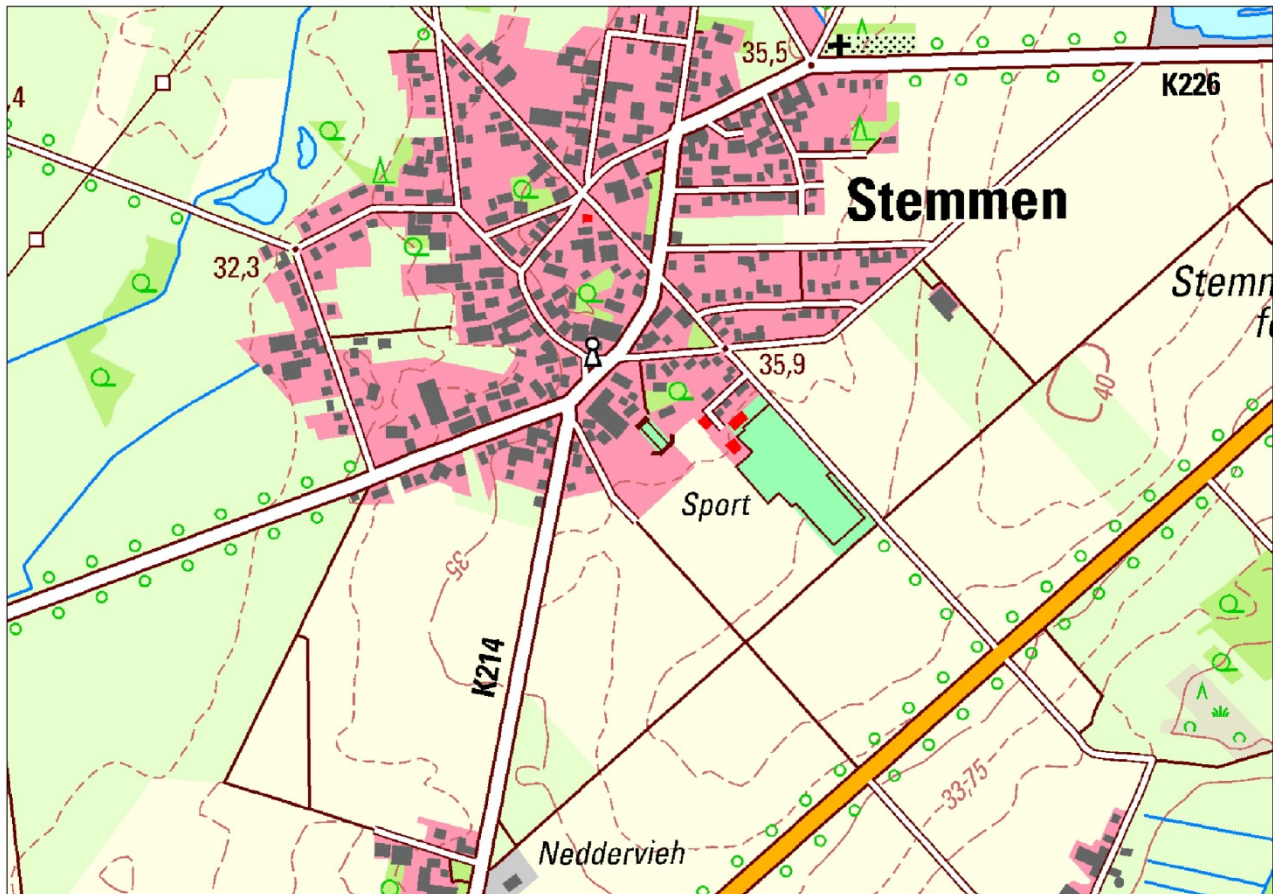
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

**Gemeinde Stemmen**

**In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Landgut Stemmen“**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 18.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 8 „Landgut Stemmen“ (mit örtlichen Bauvorschriften), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



(ohne Maßstab)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Landgut Stemmen“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 8 „Landgut Stemmen“ (mit örtlichen Bauvorschriften) einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Stemmen, Auf dem Kamp 5, 27389 Stemmen nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stemmen, den 31.10.2018

Der Bürgermeister (L.S.)  
Trau

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### **Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme**

Gemäß § 11 der Satzung vom 15.03.1995 des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme ist für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 der Ausschuss neu zu wählen. Der Ausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Der Ausschuss ist von den Verbandsmitgliedern in 20 Wahlbezirken zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; soweit Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden Verbandsmitglied sind, sind deren Mitglieder und die zum Rat wählbaren Bürger wählbar. In jedem Wahlbezirk sind die Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß Aufstellung in § 12 der Verbandssatzung zu wählen.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Wahl des Ausschussmitglieds und dessen persönlichen Stellvertreters für den jeweiligen Wahlbezirk (gemäß Versammlungsplan)
3. Verbandsangelegenheiten
4. Verschiedenes

#### **Versammlungsplan**

|                      |                                                                                                                                                                                        |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Wahlbezirk 1</u>  | Gemarkung Bartelsdorf (G), Gemarkung Hemslingen(G),                                                                                                                                    |
| Ausschusssitz: 1     | Gemarkung Brockel (E), Gemarkung Rotenburg (E)<br>am Donnerstag, 06.12.2018, 9.00 Uhr,<br>Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme,<br>27356 Rotenburg (W), Mittelweg 26 |
| <u>Wahlbezirk 6</u>  | Gemarkung Fintel (E)                                                                                                                                                                   |
| Ausschusssitz: 2     | am Donnerstag, 06.12.2018, 11.30 Uhr,<br>Gemeindeverwaltung Fintel, 27389 Fintel, Rotenburger Str. 10                                                                                  |
| <u>Wahlbezirk 9</u>  | Gemarkung Lauenbrück (E)                                                                                                                                                               |
| Ausschusssitz: 1     | am Donnerstag, 06.12.2018, 10.30 Uhr,<br>Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Raum 13, 27389 Lauenbrück, Berliner Str. 3                                                                   |
| <u>Wahlbezirk 11</u> | Gemarkung Schneverdingen (E)                                                                                                                                                           |
| Ausschusssitz: 1     | am Mittwoch, 05.12.2018,14.30 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3                                                              |
| <u>Wahlbezirk 12</u> | Gemarkung Ehrhorn (E), Gemarkung Wilsede (G), Gemarkung Haverbeck (G)                                                                                                                  |
| Ausschusssitz: 1     | am Mittwoch, 05.12.2018, 9.00 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3                                                              |
| <u>Wahlbezirk 13</u> | Gemarkung Lünzen (E), Gemarkung Grauen (E), Schwalingen (E), Sprengel (E)                                                                                                              |
| Ausschusssitz: 1     | am Mittwoch, 05.12.2018,15.00 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3                                                              |
| <u>Wahlbezirk 14</u> | Gemarkung Schülern (E), Gemarkung Zahrensen (E), Heber (E)                                                                                                                             |
| Ausschusssitz: 1     | am Mittwoch, 05.12.2018,15.30 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3                                                              |
| <u>Wahlbezirk 15</u> | Gemarkung Insel (E)                                                                                                                                                                    |
| Ausschusssitz: 1     | am Mittwoch, 05.12.2018, 9.30 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3                                                              |
| <u>Wahlbezirk 16</u> | Gemarkung Großenwede (E), Gemarkung Wesseloh (E)                                                                                                                                       |
| Ausschusssitz: 1     | am Mittwoch, 05.12.2018,10.00 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3                                                              |
| <u>Wahlbezirk 17</u> | Gemarkung Heidenau (G), Gemarkung Tostedt (G), Gemarkung Todtglüsing (G),                                                                                                              |
| Ausschusssitz: 1     | Gemarkung Königsmoor (G), Gemarkung Wistedt (G)<br>am Mittwoch, 05.12.2018,10.30 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3           |
| <u>Wahlbezirk 18</u> | Gemarkung Otter (G), Gemarkung Todtshorn (G), Gemarkung Welle (E), Gemarkung Kampen (E)                                                                                                |
| Ausschusssitz: 2     | am Mittwoch, 05.12.2018, 11.00 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3                                                             |
| <u>Wahlbezirk 19</u> | Gemarkung Wintermoor (E), Gemarkung Langeloh (E)                                                                                                                                       |
| Ausschusssitz: 1     | am Mittwoch, 05.12.2018,11.30 Uhr,<br>Rathaus der Stadt Schneverdingen,<br>Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3                                                           |

Wahlbezirk 20            Wasser- und Bodenverbände Horst, Großenwede, Langeloh, Graffelbruch, Lünzen-Riep, Insel (E)  
Ausschusssitz:    1    am Mittwoch, 05.12.2018, 14.00 Uhr,  
                                 Rathaus der Stadt Schneverdingen, Sitzungszimmer, 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3

E - Einzelmitgliedschaft  
G - Gemeindemitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Rotenburg, den 26.10.2018

Reinhard Trau  
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

### **Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme**

Gemäß § 11 der Satzung vom 14.02.1996 des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme ist für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 der Ausschuss neu zu wählen. Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Der Ausschuss ist von den Verbandsmitgliedern in 20 Wahlbezirken zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; soweit Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden Verbandsmitglieder sind, sind deren Mitglieder und die zum Rat wählbaren Bürger wählbar. In jedem Wahlbezirk ist das Mitglied und dessen Stellvertreter zu wählen.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Wahl des Ausschussmitglieds und dessen persönlichen Stellvertreters für den jeweiligen Wahlbezirk (gemäß Versammlungsplan)
3. Verbandsangelegenheiten
4. Verschiedenes

#### **Versammlungsplan**

Wahlbezirk 1            Gemarkung Rotenburg (E), Gemarkung Unterstedt (E),  
Ausschusssitz:    1    am Montag, 03.12.2018, 10.00 Uhr,  
                                 Hotel Heidejäger, 27356 Rotenburg-Mulmshorn, Rotenburger Str. 62

Wahlbezirk 2            Gemarkung Rotenburg (E), Gemarkung Waffensen (E),  
Ausschusssitz:    1    Wasser- und Bodenverband Scheeßel-Everinghäuser Kanal  
                                 am Montag, 03.12.2018, 10.30 Uhr,  
                                 Hotel Heidejäger, 27356 Rotenburg-Mulmshorn, Rotenburger Str. 62

Wahlbezirk 3            Gemarkung Borchel (E), Gemarkung Mulmshorn (E), Gemarkung Abbendorf (G),  
Ausschusssitz:    1    Gemarkung Westerholz (G), Gemarkung Jeersdorf (G), Gemarkung Westeresch (G),  
                                 Gemarkung Hetzwege (G), Gemarkung Wohlsdorf (G), Gemarkung Bartelsdorf (G)  
                                 am Montag, 03.12.2018, 11.00 Uhr,  
                                 Hotel Heidejäger, 27356 Rotenburg-Mulmshorn, Rotenburger Str. 62

Wahlbezirk 4            Gemarkung Gyhum (G), Gemarkung Bockel (G), Gemarkung Hesedorf (G),  
Ausschusssitz:    1    Gemarkung Nartum (G), Gemarkung Wehldorf (G), Gemarkung Steinfeld (E),  
                                 Gemarkung Horstedt (G), Gemarkung Winkeldorf (G), Gemarkung Stapel (G)  
                                 am Montag, 03.12.2018, 11.30 Uhr,  
                                 Hotel Heidejäger, 27356 Rotenburg-Mulmshorn, Rotenburger Str. 62

Wahlbezirk 5            Gemarkung Brockel (E), Bellen (E)  
Ausschusssitz:    1    am Montag, 03.12.2018, 14.30 Uhr,  
                                 Hotel-Landgasthaus Meyer, 27386 Hemslingen, Eichenweg 4

- Wahlbezirk 6  
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Bötersen - Rotenburg (E), Gemarkung Hassendorf (E),  
Gemarkung Bötersen (E), Gemarkung Höperhöfen (E)  
am Dienstag, 04.12.2018, 9.30 Uhr,  
Prüser's Gasthof, 27367 Hellwege, Dorfstr. 5
- Wahlbezirk 8  
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Hellwege (E), Wümmewasserverband unterhalb Rotenburg  
am Dienstag, 04.12.2018, 10.00 Uhr,  
Prüser's Gasthof, 27367 Hellwege, Dorfstr. 5
- Wahlbezirk 12  
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Hemsbünde (G), Gemarkung Hassel (G), Gemarkung Hastedt (G),  
Gemarkung Westerwalsede (G), Gemarkung Süderwalsede (G)  
am Montag, 03.12.2018, 15.00 Uhr,  
Hotel-Landgasthaus Meyer, 27386 Hemslingen, Eichenweg 4
- Wahlbezirk 13  
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Hemslingen (G), Gemarkung Bothel (G)  
am Montag, 03.12.2018, 15.30 Uhr,  
Hotel-Landgasthaus Meyer, 27386 Hemslingen, Eichenweg 4
- Wahlbezirk 17  
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Grauen (E), Gemarkung Tewel (E), Gemarkung Schwalingen (E),  
Gemarkung Sprengel (E), Gemarkung Delmsen (E), Gemarkung Ilhorn (E),  
Gemarkung Lünzen (E), Gemarkung Schülern (E), Gemarkung Langeloh (E)  
am Dienstag, 04.12.2018, 14.30 Uhr,  
Heide-Touristik Neuenkirchen (Schröers-Hof), Kirchstr. 9, 29643 Neuenkirchen
- Wahlbezirk 18  
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Neuenkirchen (E), Gemarkung Schülern-Neuenkirchen (E),  
Gemarkung Behningen (E), Gemarkung Gilmerdingen (E), Gemarkung Brochdorf (E),  
Gemarkung Wiedingen (G)  
am Dienstag, 04.12.2018, 15.00 Uhr,  
Heide-Touristik Neuenkirchen (Schröers-Hof), Kirchstr. 9, 29643 Neuenkirchen
- Wahlbezirk 19  
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Holtum auf der Geest (E), Gemarkung Ottersberg (E),  
Gemarkung Eckstever (E), Gemarkung Grasdorf (E), Gemarkung Hintzendorf (E),  
Gemarkung Wümmingen (E), Gemarkung Langwedeler Moor (G),  
Gemarkung Etelsen (G), Gemarkung Haberloh (G), Gemarkung Völkensen (G),  
Gemarkung Daverden (G), Gemarkung Cluvenhagen (G), Gemarkung Walle (G)  
am Dienstag, 04.12.2018, 10.30 Uhr,  
Prüser's Gasthof, 27367 Hellwege, Dorfstr. 5
- Wahlbezirk 20  
Ausschusssitz: 1 Gemarkung Söhlingen (G), Wasser- und Bodenverbände Hartböhn, Grovebach,  
Neuenkirchen, Schwalingen Tewel, Sprengel, Langeloh, Fischerhude,  
am Dienstag, 04.12.2018, 15.30 Uhr,  
Heide-Touristik Neuenkirchen (Schröers-Hof), Kirchstr. 9, 29643 Neuenkirchen

E - Einzelmitgliedschaft

G - Gemeindemitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Rotenburg, den 26.10.2018

Gerhard Lohmann  
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2018 Nr. 31

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180,

E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .

## **Anhang**

**Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab**

